

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 39=59 (1893)

**Heft:** 32

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

III/2 und V/2 zu den diesjährigen Herbstübungen des II. Armeekorps nicht einberufen, in der Meinung, dass diese Einheiten im Spätherbst auf einem noch zu bestimmenden Waffenplatze den Wiederholungskurs zu bestehen haben.

— (Für die Offiziere bei den Herbstübungen des II. Armeekorps) bringen die Tageszeitungen folgende Mitteilung: Nach einer Verfügung des schweizerischen Militärdepartements dürfen schweizerische Offiziere, welche den diesjährigen Herbstübungen des II. Armeekorps freiwillig folgen wollen, dies nur in Civil thun. Sie erhalten auf ein schriftliches Gesuch hin, in welchem Grad und Einteilung anzugeben sind, eine auf Namen lautende und nummerierte Ausweiskarte. Diese Karte berechtigt zur Fahrt zur halben Taxe nach dem Manövergebiet und zurück, sowie zur Teilnahme an der Kritik. Anmeldungen sind an das Kommando des II. Armeekorps bis 26. August nach Bern, von da an nach Delsberg zu adressieren.

— **V. Division. (Der Ausmarsch der 2. Rekrutenschule)** fand am 1. bis 3. August statt. Dienstag den 1. Marsch von Aarau über Entfelden, Rütihof, Wannenhof, Battenhof nach Gontenschwyl (im Wynenthal). Gefechtsübung bei Rütihof und Wannenhof. Bei Rütihof wurde das Bataillon von einem wolkenbruchartigen Regen durchnässt. Mittwoch den 2. von Gontenschwyl nach Brittnau, Rechten, Schmidrued, Hochrütli, Mosleerau (im Suherthal), Atelwyl, Reiden. Gefechtsübungen auf Rechten, bei Hochrütli, beim Aufstieg von Atelwyl. Am 3. Abmarsch von Brittnau (im Wiggerthal) über Zofingen, Walterswyl, Rothacker nach Aarau. Gefechtsübung bei Walterswyl und Grod. Der Ausmarsch war mit Ausnahme des 1. Tages vom Wetter begünstigt. Er fand statt durch ein vielfach bewaldetes Hügelland, mit zahlreichen tief eingeschnittenen Thälern. Vor dem Einrücken in Aarau wurde im Schachen (auf dem gewöhnlichen Exerzierplatz) defiliert und zwar zur Zufriedenheit des Kreisinstruktors.

— **VI. Division. (Zur Richtigstellung.)** Unter dieser Aufschrift veröffentlicht Herr Major A. Ziegler, welcher in der 1. Rekrutenschule als Bataillonskommandant fungierte, in der „N. Z. Z.“ Nr. 220, zweites Blatt, einen gut geschriebenen Artikel, in welchem er den Hrn. Kreisinstruktor Oberst Joh. Isler und den Hrn. Hauptmann Gutersohn, Instruktor II. Klasse, gegen die in der Presse erhobenen schweren Anschuldigungen „wegen Soldatenschiaderei“ in Schutz nimmt und die Anklagen auf das richtige Mass zurückführt.

— (Über das Einschliessen der Ordonnanzgewehre) bringt die „N. Z. Z.“ ein „Eingesandt“, welches die Aufmerksamkeit der eidg. Militärbehörden verdienen dürfte. Dasselbe sagt: „Da die Neubewaffnung der Infanterie in wenigen Monaten beendet ist, hören auch die ausserordentlichen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der eidgenössischen Waffenfabrik auf und hat dieselbe nur noch den jährlichen Bedarf an Rekrutengewehren zu decken. Die grosse Zahl der zu liefernden Gewehre hätte beigefüglicherweise die Kontrolle, vor allem das Einschliessen nachteilig beeinflusst. Von diesem Jahre an sollte es hingegen der Waffenfabrik gelingen, nur noch gut eingeschossene Gewehre abzugeben. Die Hauptbedingung hierfür ist, dass kein Gewehr abgegeben wird, bei welchem auf Visierschussentfernung (300 Meter) Haltepunkt und Treppunkt nicht zusammenfallen. Zu dem Zwecke muss aber von der veralteten Art des Einschliessens auf 25 Meter abgegangen werden und sind alle Gewehre auf 300 Meter einzuschliessen. Dies kostet den Kontrollen der Waffenfabrik mehr Arbeit und der Eidgenossenschaft einen neuen Schiessstand; allein das Zutrauen in unser Gewehr wird bei allen Militärs und

Freunden des Schiesswesens bedeutend wachsen, und das wiegt die Mehrauslagen reichlich auf. — Das Einschliessen, wie es jetzt betrieben wird, bringt unsere gute Waffe in Misskredit.“

— **Anmerkung.** So viel uns bekannt, wurden bisher nur die Gewehre der Waffenfabrik in Neuhausen auf grössere Distanz eingeschossen. Die sich aus dem Einschliessen auf grössere Entfernung ergebende Präzision ist von grossem Vorteil und erfordert für den Schützen keines besonderen Beweises.

— (Militärschuhe.) Es sind gegenwärtig grössere Lieferungen von Militärschuhnen (15,000 Paar fertige Schuhe, 5000 Paar Schäfte und 4000 Sortimente Bodenleder) zur Lieferung ausgeschrieben. Als bemerkenswert erscheint dabei nach Darlegungen der „Basl. Nachr.“, dass, vorausgesetzt, dass die Preise angemessene Grenzen innerhalten, ein Teil der Lieferungen dem schweizerischen Schuhmacherverein zugewiesen wird. Der Centralvorstand dieses Vereins wird selbst die Ausschreibung unter den einzelnen Sektionen vornehmen. Nichtmitglieder, die sich an der Lieferung zu beteiligen wünschen, können sich der nächstliegenden beteiligten Sektion anschliessen. Diese ist verpflichtet, Nichtmitglieder zu berücksichtigen, falls dieselben die nötigen Bedingungen erfüllen. Ein durch den schweizerischen Gerbermeisterverein verlassener Untersuch über Qualität und Preiswürdigkeit von Schäfteleder schweizerischer Fabrikation hat ergeben, dass der Bedarf grösstenteils, namentlich an Kalbleder, mit Produkten schweizerischer Provenienz gedeckt werden kann.

Es wird deshalb die Militärverwaltung denjenigen Lieferanten von Bestandteilen und fertigen Schuhen den Vorzug geben, welche sich verpflichten, inländisches Leder zu verarbeiten und wo möglich nur unter dieser Bedingung Verträge abschliessen.

— (Landsturm.) Einem Postulate des Ständerates Folge gebend, hat der Bundesrat sein Militärdepartement ermächtigt, die Broschüre, betitelt: „Der schweizerische Landsturm, Ausführungen zum Bericht der Militärgesellschaft des Ständerates über das Gesetz betreffend die Bewaffnung, die Ausrüstung und den Unterricht des Landsturms“ (Verfasser: Hr. Ständerat Kellersberger), allen Landsturmpflichtigen, welche sich rechtzeitig hiefür bei den Kreiskommandanten anmelden, gratis abgeben zu lassen. Nichtlandsturmpflichtige können diese Broschüre zu billigem Preise entweder direkt beim Drucksachenbüro der Bundeskanzlei oder bei der Buchhandlung Sauerländer & Cie. in Aarau beziehen.

— (Literatur.) Im Verlag des Art. Instituts Orell Füssli in Zürich ist in zweiter Auflage erschienen: „Elementare Anleitung über Terrainlehre und Terraindarstellung“ von C. Imfeld, Oberst der Infanterie. 200 Figuren erläutern den Text. Das Büchlein ist sehr geeignet, einen wertvollen Lehrbeifluss für die Offizierbildungsschulen abzugeben. Es ist zu wünschen, dass dasselbe grosse Verbreitung finden möge. Den Offiziersbildungsschülern wird durch die Arbeit ein nützliches Hilfsmittel zur Vorbereitung auf das Fach, welches ihnen gewöhnlich am meisten Schwierigkeiten macht, geboten.

Bern. (Die Zahl der Dispensationsgesuche vom Truppenzusammenzug) beträgt nach dem „Bund“ bis zum 23. Juli 243 und nicht, wie behauptet wurde, über tausend.

## A u s l a n d .

Frankreich. (Ein Bericht über die Erfahrungen im Feldzug in Dahome.) General Dodds hat dem Marineminister einen Bericht über die Leistungs-

fähigkeit des Lebelgewehres nach den in Dahome mit demselben gemachten Erfahrungen erstattet. Der Bericht, der sich auch über das Technisch-Konstruktive der neuen Waffe ausspricht und die Fehler und Mängel, welche diese sowohl als die zugehörige Munition gezeigt, beleuchtet, wird selbstverständlich sehr geheim gehalten. Auch von der Wirkung der Melinitgeschosse ist in dem Bericht die Rede. Der Marineminister hat das erwähnte Dokument dem Kriegsminister unterbreitet, der daraus einen kurzen Auszug machen liess und einzelne besonders interessante Angaben den höhern Truppenbefehlshabern sekret mitteilte. Wie aus einzelnen Notizen, welche militärische Fachblätter veröffentlicht haben, zu ersehen, wurde das Lebel-Gewehr bei der Dahomekampagne nur von der Fremdenlegion und der Marineinfanterie geführt, während die Tirailleurs vom Senegal, die bekanntlich aus Eingeborenen rekrutiert werden, mit dem Grasgewehr ausgerüstet waren. Diese Verschiedenheit der Bewaffnung erschwerte den Munitionsersatz, der die Führung von zweierlei Arten Patronen bedingte. Die Lebel-Patronen waren mit rauchlosem Pulver gefüllt, die Gras-Gewehrpatronen hatten die Füllung mit dem alten Pulver, das sehr dichte Rauchwolken erzeugt. Auf dem Marsche nach Abome, der bis Kana hin durch Dickicht und Wälder ging, hatten die Senegalesen viel mehr als die Linientruppen vom Feuer der Dahomeer zu leiden. Dies kam daher, dass die Dampfwolken des alten Pulvers der Gras-Gewehrpatronen, die sich über die Bäume erhoben, den Standpunkt der genannten Abteilungen deutlich verrieten. Die mit Lebel-Patronen feuern Soldaten dagegen waren für den Feind unsichtbar, und die Gefangenen sagten aus, dass dieses Vordringen eines nicht sichtbaren Gegners etwas Unwiderstehliches gehabt habe, und einen furchtbaren moralischen Eindruck erzielte. General Dodds konstatiert in seinem Bericht ausdrücklich, dass alle dem Lebelgewehr nachgesagten Übelstände, namentlich schwer zu handhabender Lade- und Repetitionsmechanismus, durchaus unbegründet seien. Selbst in den Gegenden, wo sehr grosse Feuchtigkeit herrschte, und auf den Gewaltmärschen, die für den Soldaten kaum zu ertragende Strapazen im Gefolge hatten, ist kein Gewehr zu Grunde gegangen, wenn es auch nicht möglich war, für die Instandhaltung desselben Sorge zu tragen. Alle dem Marinedepartement von dem Kriegsministerium überwiesenen Gewehre sind bis zum letzten Augenblick des Kampfes in Gebrauch gewesen. Die Munition, die häufig in Holzbehältern nachgeführt werden musste, welche auf schlammigem Boden niedergesetzt wurden, sind, ohne Beschädigungen zu erleiden, weiter transportiert worden. Über die Treffwirkung ist es natürlich schwer gewesen, sichere Angaben zu erhalten, da das Terrain sehr selten nur die Anwendung von Salvenfeuer über eine Entfernung von 1000 Metern hinaus gestattete. Dahingegen ist durch Beobachtungen erwiesen, dass die Kugel des Lebelgewehres, ebenso wie diejenige des Gras- und des Chassepot-Gewehres die Gewebe des menschlichen Körpers durchdringt, ohne sie zu zerrennen.

(N. A. Z.)

**Frankreich.** (Zur Physiologie der Revolutionen.) Unter diesem Titel schreibt die in Berlin erscheinende „Post“: Wechsel der Staatsgewalten durch äussere Eroberung oder durch das Emporkommen innerer Kräfte finden wir zu allen Zeiten der Weltgeschichte. Aber die Revolution, welche vom Ende des 18. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts einen periodischen Wechsel der französischen Staatszustände verursacht und durch diesen Wechsel mehr oder minder das europäische Staatsystem in Mitleidenschaft zieht, diese Revolution ist eine Erfindung des französischen Volkes, ganz und

gar der französischen Eigentümlichkeit entsprungen und nur auf französischem Boden denkbar. In der grossen volkreichen Hauptstadt beginnen sich eines Tages oder eines Abends Haufen zu sammeln, welche die untergeordneten Diener der Ordnung, deren beschwerliches und nützliches Amt man bei andern Völkern zu unterstützen sucht, necken, reizen und misshandeln. Die Diener der Ordnung, in Notwehr versetzt, fassen zu oder schlagen zu, dann wird irgend ein Individuum, das etwa verwundet worden, gleichviel ob von den Lärmachern oder von den Ordnungsdienern, als Opfer begränzt, umhergetragen und Rache gegen die Mörder geschrieen, die Verantwortlichkeit von den Ordnungsdienern hinweg alsbald höher hinauf verlegt, bald bis zum Staatsoberhaupt. Die Stadt ist sittlich empört, die schuldige Regierung muss als Sühnopfer fallen, irgend ein öffentliches Gebäude wird als Symbol der bestehenden Gewalt zerstört oder verbrannt oder besetzt, und die Hauptstadt verkündet dem Lande, dass Frankreich eine neue Regierung hat. Das Land ist jedesmal zufrieden, das Ausland nur macht sich zum Widerstand bereit, falls die neue Regierung europäische Tollheiten begehen sollte, was man nie wissen kann.

So ist das Grundschema. Einige recht charakteristische Züge gehören noch dazu. Der erste Anlass, aus dem die Menge zu raufen anfängt, ist stets ein völlig frivoler. Gewöhnlich wird, bevor es zum äussersten kommt, von Seiten der Regierung eine weitgehende Nachgiebigkeit gewährt. Danach scheint alles Freude und Friede. Da kommt plötzlich ein unerwartetes Ereignis, ein Schuss oder zwei Schüsse, darauf das Geschrei: nous sommes trahis! Der Spektakel geht von Neuem los, bis die Helden in den Kellern irgend eines Schlosses sich betrunken herumwälzen, und die neuen bereit gehaltenen Staatsoberhäupter sich in den Ministerien und andern öffentlichen Gebäuden eingerichtet haben.

So ist eine französische Revolution wie sie lebt und lebt. Wir haben sie schon oft genug erlebt, um den Typus zu erkennen, wenn er auch einmal eine scheinbare Variation zeigt, z. B. am 4. September 1870. Was aber sehr verschieden gewesen ist, das war die Art, wie die fremden Nationen den eigenen Vorteil oder Nachteil bei solchen Revolutionen herausrechneten. Diese verschiedene Art der Berechnung hat denn auch das Urteil über den französischen Vorgang beeinflusst und ist wesentlich die Ursache davon, dass man den regelmässigen Typus und seine gleichmässigen Ursachen gar nicht oder unvollkommen bis jetzt erkannt hat.

Das Aufsuchen dieser Erkenntnis soll nun unsere Aufgabe sein. Denn jeder verständige Beobachter wird doch einräumen, dass diese Erscheinung einerseits zwar höchst abgeschmackt, andererseits aber doch höchst wunderbar ist. Wie kann ein hochbegabtes mächtiges Volk so mit seinem Schicksal spielen lassen durch allerlei Lumpengesindel, und wie ist es möglich, dass ein Volk, das gegen solche Schicksale wehrlos ist, seine Stellung unter den Nationen als Kulturträger wie als politische Macht behauptet? Das ist allerdings ein Rätsel, dessen Lösung durchaus nicht leicht zu finden ist. Um der Lösung näher zu kommen, müssen wir zunächst den Umstand wohl beachten, dass eine solche Revolution sich durchaus nicht zu jeder beliebigen Zeit veranstalten lässt. Das Lumpengesindel wäre immer da, die Abenteerer, die einmal Regent spielen möchten, auch, aber eine Bedingung ist nicht immer da, die unerlässlich ist, nämlich die Unsicherheit und die Widerstandsfähigkeit der Machthaber. Nun darf man aber ja nicht den Irrtum begehen, diese Unsicherheit in den zufälligen Eigenschaften der Machthaber zu suchen, in ihrem etwaigen Mangel an Mut und Festigkeit. Der Mut, der

nötigenfalls das äusserste wagt, die Festigkeit, die vor keinem Schrecken erbebt, sie sind nicht isolierte Eigenschaften, die Menschen mit sich herumtragen oder nicht herumtragen, sie sind vielmehr das Erzeugnis vieler wirkenden Umstände, unter denen die persönlichen Eigenschaften freilich auch ihren Anteil haben. Vor allem aber gehört dazu das Bewusstsein der gerechten Sache, der allgemeinen politischen Notwendigkeit, das gute Gewissen, und nicht zuletzt die begründete Rechnung auf die Zustimmung und Unterstützung des verständigen, ernsten Teiles der Bevölkerung.

Wie steht es nun in Frankreich mit diesen Hilfskräften, auf denen die Widerstands- und Siegesfähigkeit am Ende jeder Regierung beruhen muss? Die Antwort ist: diese Hilfskräfte sind in Frankreich gänzlich verschwunden, Frankreich hat seit 1789 nur Zufallsregierungen, darum hat es die periodische Revolution in der albernsten und abstoßendsten Form, die man sich denken kann. Die Festigkeit einer Regierung beruht nicht auf Flinten und Säbeln, so unentbehrlich diese Werkzeuge sind gegen mancherlei Gesindel, die Festigkeit einer Regierung beruht auf ihrer Verwachsenheit mit den sittlichen Bedürfnissen des Volkes, deren Bürgschaft sie bildet. Bei keinem anderen Volk, außer dem französischen, könnte man die Regierung umstürzen, ohne dass alles darunter und darüber ginge, weil jeder würde den Usurpator spielen wollen. Das Erstaunliche bei dem französischen Volke ist die doppelte Passivität zuerst bei dem Angriff auf die bestehende Regierung und dann wieder bei dem Griff nach den Zügeln der Gewalt durch zufällige Abenteurer. Die französische Verwaltung ist seit Napoleon I. so gut organisiert, dass eine gewisse äussere Ordnung immer erhalten wird; was aber die Gewalten oben thun, wenn sie nur diese Ordnung nicht stören, das ist die Mehrzahl der Franzosen nach gewissen Perioden immer geneigt, abzuwarten. Man kann ja zusehen, was herauskommt, vielleicht etwas Amüsanter oder gar Glorioses.

Der Zustand, auf dem die Festigkeit aller Regierungen beruht, das sittliche Verwachsensein mit dem Volke, existiert in Frankreich nicht mehr. Er ist zerstört worden durch die masslose Eigensucht und Pflichtenlosigkeit der Bourbonenkönige Ludwig XIV. und Ludwig XV. und ihres aristokratischen Gefolges. Seitdem hat man andere Regierungen genug eingesetzt, aber keine ist durch heroische Pflichterfüllung mit dem sittlichen Genius der Nation verwachsen. Egoisten waren sie alle und gewinnstüchtige Abenteurer waren ihr Gefolge. Daraum ist das Personal jeder Regierung dem Franzosen gleichgültig geworden und zum Personal rechnet man die ganze äussere Drapierung samt der sogenannten Verfassung.

Man hat neuerdings gemeint, die Franzosen hätten nun endlich das Experimentieren satt und wollten ernstlich bei ihrer Republik bleiben. Das mag ein unbestimpter Wunsch sein, aber die republikanische Regierung, die man behalten möchte, ist noch nicht gefunden. Und so experimentiert man immer weiter, auch wenn man zehn Mal meint, es satt zu haben. Ob die Revolution, die in diesen Julitagen begonnen, unterliegen wird, das hängt zuletzt doch davon ab, ob die Mehrzahl der Bevölkerung, anstatt in der gewohnten Lethargie zu verharren, der bestehenden Regierung den unentbehrlichen moralischen Beistand leistet. Die Regierung zeigt Entschlossenheit genug und bietet hinlänglich Militär auf, aber sie kann dies nicht fortsetzen einer dumpf rollenden oder auch nur einer müssig zuschauenden Bevölkerung gegenüber.

Und nun noch ein Wort über die gemeingefährlichen Narren, die sich in Deutschland wieder in diesen Tagen

breit gemacht haben. Sie predigen, wie wenig es einer starken Nation geziemt, durch einen Pariser Krawall ihre Ruhe stören zu lassen. Das ist die Weisheit, die einen starken Mann, der im Grase schläft, nicht warnen lassen will, wenn eine Kreuzotter heranschleicht, weil das kleine Tier ihm nichts thun könne. Wenn in Paris der Krawall siegt, so bekommen die Sieger das stärkste Werkzeug in die Hand, die vollkommenste und grösste Armee, die Frankreich je besessen hat. Wenn die Sieger dieses Werkzeug unverzüglich anwenden, so jauchzt ihnen ganz Frankreich zu, auch der beste Teil des Volkes, denn es bildet sich ein, alle Sünden mit dem Blut des Feindes abzuwaschen.

Die Franzosen sind schlimm daran mit ihren Revolutionären, aber wir sind schlimm daran mit unsren Narren. Wer den grössern Schaden anrichtet, das muss sich erst zeigen.

## Sprechsaal.

(Landsturmausmusterung.) Bei bevorstehendem Aufgebot zur diesjährigen Rekrutierung erlaubt sich Einsender darauf aufmerksam zu machen, dass in demselben auch die Berechtigung und Verpflichtung zur Stellung vor der ärztlichen Kommission für diejenige bewaffnete und eingeteilte Landsturmannschaft ausdrücklich aufgenommen werden sollte, die wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen glaubt auch den Landsturmdienst nicht mehr leisten zu können. Bisher wurden diese keineswegs seltenen Gesuchsteller bekanntlich ohne weiteres abgewiesen.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass bei der Art und Weise wie mancherorts der Landsturm organisiert und die Bewaffnung und Ausrüstung desselben durchgeführt wurde — ganz abgesehen davon, dass auch bei ursprünglicher Tauglichkeit dieselbe mit der Zeit in vielen Fällen verloren geht, — eine erhebliche Anzahl Mannschaft miteingeteilt und ansgerüstet wurde, die ohne Gefahrde für Gesundheit und Leben auch zum Landsturmdienst nicht verhalten werden kann und die zu richtiger Erfüllung desselben als absolut untauglich bezeichnet werden muss.

Es liegt daher einerseits in der Pflicht des Staates fürzusorgen, dass der Landsturmwehrmann ebenso wenig wie derjenige der Feldarmee zu einer Dienstleistung verpflichtet werde, die er vermöge seiner geistigen und körperlichen Beschaffenheit nicht erfüllen kann, anderseits aber ist es ebenso sehr im Interesse der Armee selbst gelegen, auch aus dem bewaffneten Landsturm alle aus sanitärischen Gründen untauglichen Elementen rechtzeitig zu entfernen.

Ebenso wichtig für die Leistungsfähigkeit des bewaffneten Landsturms, an dem im Kriege gewiss noch ganz wesentliche physische und geistige Anforderungen gestellt werden, ist die Zuteilung zu demselben bezw. der Entscheid der sanitärischen Kommission darüber, ob der aus Auszug oder Landwehr als untauglich ausrangierte Wehrmann für die Zukunft noch zum bewaffneten Landsturm, oder aber nur noch zu den Hülfsstruppen, oder gar nicht mehr tauglich sei. Auch hiefür dürfte ein Minimalmaß der Anforderungen an den bewaffneten Landsturmann festgestellt und dann einheitlich darnach geurteilt werden.

Abgesehen von der eigentlich naturgemässen Berechtigung zu diesem Vorgehen und Verfahren, erscheint dieselbe auch ohne weiteres gegeben zu sein durch die in Ziffer 1,3 der vom schweiz. Bundesrat am 9. Sept. 1892 provisorisch genehmigten „Anleitung für den Landsturmsoldaten“ enthaltene Vorschrift:

„Über die Wehrfähigkeit vom Standpunkte der Gesundheit entscheidende ärztlichen Kommissionen, welche sich anlässlich der Rekrutierung besammeln.“

Sollten diese kurzen Andeutungen gegebenen Ortes Beachtung finden, so wäre die Absicht eines in Sachen nicht ganz unerfahrenen und um dieselbe interessierten Offiziers erfüllt.

Ein Kreiskommandant.